

## Landschaftsqualitätsbeiträge in der Sömmerung

Das Beitragssystem der Landschaftsqualitätsprojekte besteht aus

- einem Grundbeitrag bei Erfüllung der Einstiegskriterien
- und Einzelbeiträgen bei Erfüllung von Allgemeinen (**A**) und/oder Landschaftstypspezifischen (**L**) Massnahmen.

Die Einstiegskriterien setzen sich aus drei Grundanforderungen (G1, G2 und G3) und mindestens 3 Massnahmen (**A** und/oder **L**) zusammen. Die Erfüllung der Grundanforderungen G1, G2 und G3 ist zwingend und führt zum Grundbeitrag.

### Massnahmen und Anforderungen im Detail

Massnahme	Anforderungen	Beitrag
<b>G1</b> Beratung in Anspruch nehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der/die Bewirtschafter/In nimmt bis Ende der Projektphase einmal an einer Beratung teil</li> <li>• Die Beratung erfüllt die Anforderungen der zuständigen kantonalen Behörde</li> </ul>	Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)
<b>G2</b> Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siloballen werden geordnet auf dem Hofareal, bei Feldgebäuden, entlang von Wegen oder auf befestigten Plätzen gelagert</li> <li>• Folienreste, verdorbene Silage und angebrochene Siloballen sind ordentlich entsorgt</li> <li>• Auf dem Sömmerungsbetrieb werden keine Siloballen sichtbar gelagert</li> </ul>	Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)
<b>G3</b> Ordnung auf dem Betrieb halten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altfahrzeuge oder ausgediente Geräte sind auf befestigtem Boden gelagert (Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen vorführtauglichen Zustand versetzt werden können)</li> <li>• Abfälle, Alteisen sind entsorgt oder nur vorübergehend auf befestigtem, ordentlich entwässertem Boden gelagert</li> <li>• Bauschutt ist entsorgt, ausser während der Bauphase</li> </ul>	Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

<b>Massnahmen im Sömmerungsgebiet</b>		
<b>A1b</b> Wanderwege im Sömmerungsgebiet pflegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Weg ist ein unbefestigter, offizieller Wanderweg</li> <li>• Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten</li> <li>• Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten</li> <li>• Der Weg ist auf der Weide (nicht im Wald)</li> <li>• Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern</li> </ul>	Jährlicher Beitrag von Fr. 0.05 pro Laufmeter Weg  Mindestlänge 20m
<b>A2a</b> Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf offiziellen Fuss- und Wanderwegen sind durchgehend; geeignete Durchgänge und Zaunübergänge vorhanden (Wanderwegnetz von SchweizMobil, www.wanderland.ch)</li> <li>• Als Durchgänge und Zaunübergänge zählen: Weideroste, Holzgatter, Metallgatter, Drehkreuze, Dreieckverschlüsse, Steig- oder Flügelgitter und verstellbare Elektrotore</li> </ul>	Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang
<b>A2b</b> Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wanderwege durch Weiden mit Mutterkuhherden oder Schafherden sind ausgezäunt</li> <li>• Auszäunung ohne Stacheldraht</li> <li>• Die Auszäunung hat eine minimale Länge von 20 Metern</li> </ul>	Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun
<b>A4</b> Kulturelle Werte zeigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Objekt (Denkmal, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz) ist über 50 Jahre alt</li> <li>• Das Objekt steht nicht im Wald</li> <li>• Das Objekt ist jederzeit zugänglich (<i>d.h. keine Absperungen vorhanden</i>)</li> <li>• Die Umgebung des Objektes wird regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt</li> </ul>	Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt
<b>A5</b> Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Objekt (Terrassenmauer, Trockensteinmauer, Steinwall, Wüstung, Färrich) ist vorhanden und wird unterhalten</li> <li>• Liegen die Objekte auf einer Bewirtschaftungsgrenze, können sie nur einmal angemeldet werden. Die Bewirtschafter haben sich diesbezüglich abgesprochen</li> <li>• Das Objekt hat eine minimale Länge von 20 Metern</li> </ul>	Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter Mauer  Mindestlänge 20m ( <i>Total aller Mauern</i> )
<b>A6</b> Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gebäude ist ein Futter/Torf-/Streueschürli, Jungviehstall, Bienenhäuschen oder Speicher</li> <li>• Das Gebäude ist über 50 Jahre alt (<i>Eintrag auf Plan oder Grundbuch ist massgebend, Ersatzbauten sind beitragsberechtigt</i>)</li> <li>• Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum</li> <li>• Das Gebäude ist keine Produktionsstätte</li> <li>• Naturnahe Pflege der Gebäudeumgebung (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen schützen)</li> <li>• Das Gebäude ist in der Regel mindestens 200 Meter vom Betriebszentrum entfernt</li> <li>• Fassade und Dach sind intakt</li> </ul>	Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude Es können max. 5 Objekte je Betrieb angemeldet werden
<b>A7a</b> Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung</li> <li>• Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche</li> <li>• Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig</li> <li>• Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt</li> <li>• Die Abgrenzungen hat eine minimale Länge von 20 Metern</li> </ul>	Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter  Mindestlänge 20m ( <i>Total aller Zäune</i> )

<p><b>A7b</b> Holzlattenzäune und Schärhäge neu erstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung</li> <li>• Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche</li> <li>• Die Abgrenzung ist funktionstüchtig sodass bei einer angrenzenden Beweidung keine zusätzliche Abzäunung mit Elektrozaun oder Stacheldraht notwendig ist</li> <li>• Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Erstellung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung</li> <li>• Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden</li> <li>• Die Abgrenzung wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A7a überführt</li> <li>• Die Abgrenzungen hat eine minimale Länge von 20 Metern</li> </ul>	<p>Nach Fertigstellung werden die Erstellungskosten gemäss bewilligtem Gesuch <i>ausbezahlt</i></p> <p><i>Holzlattenzaun: max. 10.-/Laufmeter</i> <i>Schärhag: max. 15.-/Laufmeter</i></p>
<p><b>A7c</b> Lebhäge und Dornenzäune unterhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lebhäge und Dornenzäune sind aus einheimischen Sträuchern gemäss kantonaler Liste (<a href="http://www.sz.ch/documents/Kantonale_Liste_Baeume_und_Straeucher_SZ.pdf">http://www.sz.ch/documents/Kantonale_Liste_Baeume_und_Straeucher_SZ.pdf</a>) und dienen als Abgrenzung</li> <li>• Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche</li> <li>• Die Abgrenzung hat eine minimale Länge von 20 m</li> <li>• Die Bestockung ist in geschnittenem Zustand nicht breiter als 1 Meter</li> <li>• Die Lebhäge müssen regelmässig gepflegt werden</li> <li>• Die Lebhäge enthalten keine invasiven Neophyten (z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.)</li> <li>• Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt</li> </ul>	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 4.- pro Laufmeter</p>
<p><b>A8</b> Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Brunnen und Tröge befinden sich auf der Weide (LN oder Sömmerungsgebiet) und stehen nicht auf dem Hofareal</li> <li>• Sie sind aus Holz, Stein oder Beton und fassen mindestens 80 Liter (<i>mit Holz, Stein oder Beton verkleidete Badewannen sind nicht beitragsberechtigt</i>)</li> <li>• Sie dienen den weidenden Tieren als Tränke</li> <li>• Die Brunnen und Tröge sind funktionsfähig, in gepflegtem Zustand und enthalten stehendes oder fließendes Wasser</li> <li>• Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitungen verdeckt</li> <li>• Der Nahbereich ist so weit als möglich von Morast freizuhalten</li> </ul>	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Brunnen oder Trog Es können max. 5 Brunnen/Tröge pro Betrieb angemeldet werden</p>
<p><b>A9a3</b> Einzelbäume, Baumreihen und Alleen im Sömmerungsgebiet erhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) (<i>Laub- und Nadelbäume gemäss kantonaler Liste: <a href="http://www.sz.ch/documents/Kantonale_Liste_Baeume_und_Straeucher_SZ.pdf">http://www.sz.ch/documents/Kantonale_Liste_Baeume_und_Straeucher_SZ.pdf</a></i>)</li> <li>• Der Baum steht auf der Sömmerungsfläche</li> <li>• Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mehr als 120 cm (<i>Brusthöhe=150 cm</i>)</li> <li>• Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter</li> <li>• Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter (<i>Bei enger stehenden Bäumen werden nur diejenigen gezählt, welche den Mindestabstand erfüllen</i>)</li> <li>• Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt</li> </ul>	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum Pro Betrieb kann total max. 1 Baume/NST angemeldet werden</p>

<p><b>A10a</b>          Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche</li> <li>• Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m<sup>2</sup> grosse offene Wasserfläche aufweist</li> <li>• Das Kleingewässer ist vom öffentlichem Weg her einsehbar</li> <li>• Die Umgebung des Kleingewässers wird landwirtschaftlich genutzt und der Pufferstreifen von 6 Meter wird eingehalten</li> </ul>	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro Are Wasserfläche inkl. 6 m Pufferstreifen          max. für 10 Aren pro Sömmerungsbetrieb</p>
<p><b>L2</b>          Tristen erstellen          in allen Landschaftstypen möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Triste wird fachgerecht erstellt und ist bis zu deren Abbau mind. 2 Meter hoch</li> <li>• Sie steht max. 50 Meter vom Herkunftsort des Schnittgutes entfernt</li> <li>• Auf NHG-Flächen wird der Standort der Triste vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz abgesprochen</li> <li>• Die Triste wird nicht vor dem 1. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres abgebaut</li> <li>• Die Triste wird spätestens nach 2 Jahren wieder abgebaut</li> </ul>	<p>Einmaliger Beitrag von Fr. 450.- pro Triste          Es können max. 3 Tristen pro Betrieb/Jahr angemeldet werden  <i>(Keine Verpflichtung, jedes Jahr die Anzahl Tristen zu erstellen)</i></p>
<p><b>L6</b>          Wildheufelder nutzen          nur im Sömmerungsgebiet, aber Anmeldung auch durch Ganzjahresbetrieb möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fläche liegt im Sömmerungsgebiet</li> <li>• Die Fläche zählt nicht zur LN und wird nicht über einen NHG-Vertrag abgegolten</li> <li>• Die Fläche ist nicht befahrbar oder steiler als 50% geneigt</li> <li>• Die Fläche ist grösser als 25 Aren</li> <li>• Nutzung bis 30. September an Vollzugsstelle des Kantons melden (genutzte Fläche auf Plan einzeichnen)</li> </ul>	<p>Beitrag von Fr. 1700.- pro ha Wildheufelder in den Nutzungsjahren</p>
<p><b>L8a</b>          Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Tieren offen halten          in Talzone nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die offenzuhaltenden Flächen befinden sich auf der LN oder Sömmerungsfläche</li> <li>• Die eingesetzten Tierrassen eignen sich für den Zweck</li> <li>• Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Offenhaltung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung</li> <li>• Gesuch wird vor Einreichung mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen</li> <li>• Das Vorhaben muss gemäss dem bewilligten Gesuch umgesetzt werden</li> </ul>	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 25.- pro Tier          Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen</p>
<p><b>L8b</b>          Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen          in Talzone nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die freizuholende Fläche befindet sich auf der LN oder Sömmerungsfläche</li> <li>• Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Freiholzung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung</li> <li>• Das Gesuch wird vor Einreichung bei der LQ-Trägerschaft mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen</li> <li>• Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden</li> <li>• Nach dem Ersteintritt werden die Objekte im ordentlichen Rahmen offen gehalten (Offenhaltungsbeitrag/Sömmerungsbeitrag)</li> </ul>	<p>Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen          Max. 150.-/Are</p>

<p><b>L8c</b> Landwirtschaftlich genutzte Flächen maschinell offen halten  in Talzone nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die offen zu haltende Fläche befindet sich auf der LN oder Sömmerungsfläche</li> <li>• Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Beginn der Umsetzung der Massnahme. Es beinhaltet einen genauen Lageplan, die geplante Anzahl Jahre der maschinellen Gehölzbekämpfung und eine Kostenberechnung</li> <li>• Das Gesuch wird vor Einreichung bei der LQ-Trägerschaft mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen</li> <li>• Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden</li> <li>• Nach dem Ersteingriff werden die Objekte im ordentlichen Rahmen offen gehalten (Offenhaltungsbeitrag/Sömmerungsbeitrag)</li> </ul>	<p>Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen</p> <p>Max. 50.-/Are</p>
---	---	---

### Zu beachten:

- Die Objekte müssen auf der Sömmerungsfläche stehen (gilt allgemein Art. 63 Abs. 2 DZV)
- Auf eingezonten Flächen (Bauzonen) dürfen keine Massnahmen angemeldet werden
- Ein Objekt kann nur bei einer Massnahme angemeldet werden.
- Jährlich abgegoltene Massnahmen müssen ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 umgesetzt werden
- Neuerstellungen/Neuanlagen sind unter der entsprechenden Pflegemassnahme weiterzuführen
- Wenn eine Massnahme wegen Wegfall der entsprechenden Fläche nicht mehr umgesetzt werden kann, entfällt die Verpflichtung für den Landwirt
- **Alle angemeldeten Massnahmen müssen auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein (*Plan bleibt auf dem Betrieb*)**
- LQ-Massnahmen auf ausserkantonalen Flächen können nicht angerechnet werden (Betriebsstandort und Flächen müssen im Perimeter liegen)
- Bei allen Massnahmen gilt, dass die gesetzlichen Anforderungen, welche einen direkten Bezug zur Massnahme haben, erfüllt sein müssen
- Bei allen Massnahmen kann der Kanton in begründeten Fällen von den Anforderungen abweichende Ausnahmen bewilligen
- Der Grundbeitrag von Fr. 350.-/Jahr sowie sämtliche Beitragsansätze können wegen Budgetbeschränkungen bzw. Kürzung des Direktzahlungsrahmens während der Projektphase angepasst werden.

Auskunft erteilt:

Rita Horat

041 819 15 29